

Im Sommer 2022 wurden in Folge des Krieges in der Ukraine einige relevante Gesetze und sonstige Rechtsakte Russlands an dieser Stelle in deutscher Übersetzung veröffentlicht. Diese „Vorschriftensammlung“ wurde jedoch in der Folgezeit nicht weiter gepflegt. Die Rechtsakte sind auch über andere Quellen verfügbar. Um sicherzustellen, dass die DOI, die für diese Texte vergeben wurden, nicht ins Leere führen, werden die Dokumente an dieser Stelle konserviert. Wir empfehlen jedoch, auf andere Quellen zu zugreifen.

**Dekret
des Präsidenten der Russländischen Föderation
Nr. 172 vom 1. April 2022**

über das besondere Verfahren für ausländische Käufer zur Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber russländischen Erdgaslieferanten*

In Ergänzung zu den durch die Dekrete des Präsidenten der Russländischen Föderation Nr. 79 vom 28. Februar 2022 „Über die Anwendung besonderer wirtschaftlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit den unfreundlichen Handlungen der Vereinigten Staaten von Amerika und ausländischer Staaten und internationaler Organisationen, die sich ihnen angeschlossen haben“, Nr. 81 vom 1. März 2022 „Über zusätzliche vorübergehende wirtschaftliche Maßnahmen zur Sicherung der finanziellen Stabilität der Russländischen Föderation“, Nr. 95 vom 5. März 2022 „Über das vorübergehende Verfahren für die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber bestimmten ausländischen Gläubigern“ und Nr. 126 vom 18. März 2022 „Über zusätzliche vorübergehende wirtschaftliche Maßnahmen zur Sicherung der finanziellen Stabilität der Russländischen Föderation im Bereich der Währungsregulierung“ vorgesehenen Maßnahmen ordne ich an:

1. Es wird festgelegt, dass ab dem 1. April 2022

a) die Zahlung für nach dem 1. April 2022 vorgenommene Erdgaslieferungen im gasförmigen Zustand (im Folgenden: Erdgas) durch außenwirtschaftlich tätige Residenten, die in Übereinstimmung mit dem Föderalen Gesetz Nr. 117-FZ vom 18. Juli 2006 „Über den Gasexport“ das Ausschließlichkeitsrecht zum Export von Erdgas im gasförmigen Zustand haben (im Folgenden: russische Lieferanten), in Rubel erfolgt:

aus Außenhandelsverträgen über die Lieferung von Erdgas (im Folgenden: Erdgaslieferverträge), die mit ausländischen Personen geschlossen wurden, wenn die Lieferung des Erdgases an ausländische Staaten erfolgt, die im Verhältnis zur Russländischen Föderation, russländischen juristischen Personen und natürlichen Personen unfreundliche Handlungen vornehmen;

aus Erdgaslieferverträgen mit ausländischen Personen, deren Ort der Registrierung ausländische Staaten sind, die im Verhältnis zur Russländischen Föderation, russländischen juristischen Personen und natürlichen Personen unfreundliche Handlungen vornehmen;

b) russischen Lieferanten untersagt ist, die Lieferung von Erdgas an die in den Absätzen zwei und drei von lit. a dieses Punkts genannten ausländischen Personen (im Folgenden: ausländische Käufer) aus einem Erdgasliefervertrag fortzusetzen, wenn die Fälligkeit der Zahlung für das aus diesem Vertrag gelieferte Gas eingetreten ist, der ausländische Käufer nicht oder in ausländischer Währung und (oder) nicht in voller

* Aus dem Russischen übersetzt von Antje Himmelreich, wissenschaftliche Referentin für russisches, ukrainisches und das Recht der sonstigen GUS-Staaten am Institut für Ostrecht, Regensburg.

Höhe und (oder) auf ein Konto bei einer Bank gezahlt hat, die keine gemäß Punkt 2 dieses Dekrets bevollmächtigte Bank ist, und diese Lieferung an ausländische Staaten erfolgt, die im Verhältnis zur Russländischen Föderation, russländischen juristischen Personen und natürlichen Personen unfreundliche Handlungen vornehmen. Informationen über die Einhaltung des durch dieses Dekret festgelegten Zahlungsverfahrens für die Lieferung von Erdgas sind der Zollbehörde vorzulegen. Erhält die Zollbehörde Informationen über die Verletzung dieses Verfahrens, entscheidet die Zollbehörde über das Verbot einer solchen Lieferung.

2. Die Aktiengesellschaft „Gazprombank“, die für die Zwecke dieses Dekrets die bevollmächtigte Bank ist (im Folgenden: bevollmächtigte Bank), eröffnet auf der Grundlage von Anträgen der ausländischen Käufer Rubel-Sonderkonten des Typs „K“ und Valuta-Sonderkonten des Typs „K“ für die Bezahlung von geliefertem Erdgas.

3. Die bevollmächtigte Bank ist berechtigt, Rubel-Sonderkonten des Typs „K“ und Valuta-Sonderkonten des Typs „K“ ohne persönliche Anwesenheit des ausländischen Käufers zu eröffnen. Die bevollmächtigte Bank identifiziert den neuen Kunden – den ausländischen Käufer, seinen Vertreter, Begünstigten oder wirtschaftlichen Eigentümer – gemäß den Anforderungen des Föderalen Gesetzes Nr. 115-FZ vom 7. August 2001 „Über die Bekämpfung der Legalisierung (Wäsche) von auf strafbare Weise erzielten Einkünften und der Terrorismusfinanzierung“ und der in Übereinstimmung mit diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften der Zentralbank der Russländischen Föderation auf der Grundlage der unter den gegebenen Umständen zugänglichen Dokumente und Angaben über diese Personen spätestens in 45 Tagen nach der Eröffnung des Rubel-Sonderkontos des Typs „K“ und des Valuta-Sonderkontos des Typs „K“ für einen solchen Kunden.

4. Bis zur Änderung des Steuergesetzbuchs der Russländischen Föderation und anderer föderaler Gesetze finden auf die Rubel-Sonderkonten des Typs „K“ und die Valuta-Sonderkonten des Typs „K“ Artikel 76 Punkt 12 und Artikel 86 Punkt 1 des Ersten Teils des Steuergesetzbuchs der Russländischen Föderation und Artikel 77 Absatz 27 des Föderalen Gesetzes Nr. 289-FZ vom 3. August 2018 „Über die Zollregulierung in der Russländischen Föderation und über die Änderung einzelner Gesetzgebungsakte der Russländischen Föderation“ keine Anwendung.

5. Die Aussetzung von Operationen auf dem Rubel-Sonderkonto des Typs „K“ und dem Valuta-Sonderkonto des Typs „K“ oder die Beschlagnahme oder Pfändung von auf diesen Konten befindlichen Mitteln im Rahmen der Erfüllung von Verpflichtungen des ausländischen Käufers, die nicht mit der Zahlung aus dem Erdgasliefervertrag verbunden sind, ist unzulässig.

6. Ein ausländischer Käufer überweist Mittel auf ein Valuta-Sonderkonto des Typs „K“ in der im Erdgasliefervertrag angegebenen ausländischen Währung, und die bevollmächtigte Bank verkauft auf der Grundlage einer Anweisung des ausländischen Käufers, die sie in dem durch die Vorschriften der bevollmächtigten Bank festgelegten Verfahren erhalten hat, die vom ausländischen Käufer auf einem solchen Konto erhältene ausländische Währung im organisierten Handel, der von der öffentlichen Aktiengesellschaft „Moskauer Börse MMVB-RTS“ durchgeführt wird, schreibt den Erlös in Rubel auf dem Rubel-Sonderkonto des Typs „K“ dieses ausländischen Kunden gut und überweist die in Rubel gutgeschriebenen Mittel auf ein vom russländischen Lieferanten bei der bevollmächtigten Bank eröffnetes Rubelkonto.

7. Die Verpflichtung zur Zahlung für die Lieferung von Erdgas durch einen ausländischen Käufer gemäß Punkt 1 lit. a dieses Dekrets gilt ab dem Zeitpunkt als erfüllt, zu dem die aus dem Verkauf der ausländischen Währung in dem durch Punkt 6 oder Punkt 10 lit. a dieses Dekrets vorgesehenen Verfahren erhaltenen Mittel auf dem vom russländischen Lieferanten bei der bevollmächtigten Bank eröffneten Rubelkonto gutgeschrieben werden.

8. Für den Fall, dass ein ausländischer Käufer die Verpflichtung zur Zahlung für die Lieferung von Erdgas auf eine andere Person übertragen hat, erfüllt sie diese Verpflichtung in dem durch dieses Dekret festgelegten Verfahren.

9. Der Regierungskommission zur Kontrolle von ausländischen Investitionen in der Russländischen Föderation wird die Befugnis eingeräumt, ausländischen Käufern Genehmigungen zu erteilen, ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber russländischen Lieferanten für Erdgaslieferungen ohne Einhaltung des durch dieses Dekret festgelegten Verfahrens zu erfüllen.

10. Dem Direktorenrat der Zentralbank der Russländischen Föderation werden folgende Befugnisse eingeräumt:

a) ein anderes als das durch Punkt 6 dieses Dekrets vorgesehene Verfahren für den Verkauf ausländischer Währung zu bestimmen;

b) die Bedingungen für ein Rubel-Sonderkonto des Typs „K“ und die Bedingungen für ein Valuta-Sonderkonto des Typs „K“ festzulegen.

11. Der Regierung der Russländischen Föderation wird aufgetragen, innerhalb einer Frist von zehn Tagen das Verfahren für die Erteilung der durch Punkt 9 dieses Dekrets vorgesehenen Genehmigungen durch die Regierungskommission zur Kontrolle von ausländischen Investitionen in der Russländischen Föderation zu bestätigen.

12. Dem Direktorenrat der Zentralbank der Russländischen Föderation wird aufgetragen, innerhalb einer Frist von zehn Tagen die Beschlüsse zu fassen, die für die Ausübung der durch Punkt 10 lit. b dieses Dekrets vorgesehenen Befugnisse erforderlich sind.

13. Die durch dieses Dekret vorgesehenen Beschlüsse des Direktorenrats der Zentralbank der Russländischen Föderation unterliegen der offiziellen Bekanntmachung in Übereinstimmung mit Artikel 7 des Föderalen Gesetzes Nr. 86-FZ vom 10. Juli 2022 „Über die Zentralbank der Russländischen Föderation (Bank Russlands)“.

14. Die Zentralbank der Russländischen Föderation wird berechtigt, offizielle Erläuterungen zu Fragen der Anwendung dieses Dekrets zu geben.

15. Dem Föderalen Zolldienst wird aufgetragen, im Einvernehmen mit der Zentralbank der Russländischen Föderation und unter Beteiligung der bevollmächtigten Bank innerhalb einer Frist von zehn Tagen das Verfahren für die Übermittlung von Informationen über die Einhaltung des Zahlungsverfahrens für die Lieferung von Erdgas an die Zollbehörde in Übereinstimmung mit Punkt 1 lit. b dieses Dekrets zu bestätigen.

16. Der bevollmächtigte Bank wird empfohlen, die Vorschriften in Übereinstimmung mit Punkt 6 dieses Dekrets innerhalb einer Frist von zehn Tagen zu bestimmen.

17. Dieses Dekret tritt mit dem Tag seiner offiziellen Bekanntmachung in Kraft.

Der Präsident der Russländischen Föderation

V. Putin

Moskau, Kreml,
31. März 2022
Nr. 172